

## **Satzung**

des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021 (aktualisiert nach Änderungsbeschluss vom 13.01.2022)

### **§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.“. Er führt die Kurzbezeichnung DZA und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 4805 B eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein hat den Zweck, Wissenschaft und Forschung zu fördern (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 AO). Ziel ist es, Erkenntnisse über die Lebenslage alternder und alter Menschen zu erweitern, zu sammeln, auszuwerten, aufzubereiten und zu verbreiten.
- (2) Die Erkenntnisse sollen dazu beitragen, die empirischen und theoretischen Grundlagen zu verbessern, die im Bereich der Seniorenpolitik zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen und Maßnahmen erforderlich sind. Damit verbundene Bereiche der Sozial- und Engagementpolitik sind einbezogen, soweit der inhaltliche Schwerpunkt auf dem in Satz 1 genannten Politikfeld verbleibt.
- (3) Der Zweck des Vereins wird auch durch evidenzbasierte Politikberatung verwirklicht. Alle Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- (4) Die Forschungserkenntnisse des Vereins steht auch den Ländern, Kommunen und anderen Bundesressorts sowie öffentlichen und privaten Trägern der Altenhilfe zur Verfügung.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung eines Instituts (§ 68 Nummer 9 AO) mit folgenden Aufgaben:
  - Forschung zu Altersfragen
  - Die Sammlung und Dokumentation von Fakten über die Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen in Deutschland im Kontext mit den in Absatz 2 genannten Politikbereichen;
  - Die Beratung bei der Initiierung und Beurteilung von Forschungsvorhaben und der Auswertung und Umsetzung von Forschungsergebnissen.
  - Die evidenzbasierte Politikberatung zur Lebenslage alternder und alter Menschen sowie die Initiierung und Durchführung eigener Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung von Forschungsansätzen und zur Verbreiterung wissenschaftlicher Grundlagen, wobei Qualitäts- und Erfolgskontrollen einzubeziehen sind;
  - Die administrative und wissenschaftliche Unterstützung bei der Sozialberichterstattung – insbesondere der Altersberichterstattung der Bundesregierung;

**Satzung  
des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.  
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021**

- Die Verbreitung der dokumentierten Fakten und der Informationen über Forschungsvorhaben an interessierte Stellen sowie die fortlaufende und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten;
- Die Beteiligung am nationalen und internationalen Diskurs im Bereich der Altersforschung.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich aus öffentlichen Zuwendungen, Zuschüssen und durch einmalige oder laufende Spenden.
- (3) Die Zuwendungen des Bundes (§§ 23, 44 BHO) einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der VV- BHO sowie allgemeiner Nebenbestimmungen) werden dem Verein auf der Grundlage des Haushaltsplans des Bundes und des vom Bund gebilligten Wirtschaftsplans (§ 9 dieser Satzung) des Vereins gewährt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mittel des Vereins sind zeitnah (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 AO) zur Erfüllung des Satzungszwecks zu verwenden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Dazu gehören:
  - a) Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die obersten Bundesbehörden mit maximal acht Sitzen (BMFSFJ vier Sitze, maximal vier weitere Sitze anderer Bundesressorts),
  - b) Bundesländer, vertreten durch mindestens eine oberste Landesbehörde, maximal zwei Sitze,
  - c) Kommunen, vertreten durch einen Kommunalen Spitzenverband, maximal ein Sitz,
  - d) Angehörige oder Institutionen des Wissenschaftsbereichs, maximal fünf Sitze,
  - e) Personen oder Organisationen aus anderen fachspezifischen Wissenschafts- und Praxisbereichen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und beruflichen Erfahrung eine

**Satzung  
des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.  
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021**

Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen, maximal fünf Sitze.

Ein Sitz ist jeweils mit einer stimmbgabeberechtigten Vertreterin/einem stimmbgabeberechtigten Vertreter der jeweiligen Organisation bzw. Behörde oder einer stimmbgabeberechtigten Einzelperson aus den in § 5 Abs. 1 d) und e) genannten Bereichen besetzt.

- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Zeitablauf (bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) und e) i.V.m. § 7 Abs. 6 c))
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss,
  - d) Tod bzw. Auflösung des Mitglieds
  - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Ein Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird wirksam, wenn dem Vorstand die schriftliche Austrittserklärung zugegangen ist. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr statt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Einberufung mit mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig vorher zuzuleiten.
- (4) An der Mitgliederversammlung kann eine Vertretung des wissenschaftlichen Beirats als Gast mit Rederecht teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung können darüber hinaus Personen aus den vom Vereinszweck betroffenen Bereichen eingeladen werden (Gaststatus). Über deren Teilnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist eine Vertreterin/ ein Vertreter des BMFSFJ. Die Mitgliederversammlung wird von der/ vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der

**Satzung  
des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.  
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021**

Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Zustimmung zu den das Mitglied nach § 5 Abs. 1 a) vertretenden Personen mit Ausnahme der Personen, die Sitze des BMFSFJ besetzen.
  - b) die Zustimmung zu den die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 b) und c) vertretenden Personen
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 d) und e) sowie die Zustimmung zu den diese Mitglieder vertretenden Personen. Die Aufnahme der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 d) und e) erfolgt für 4 Jahre.
  - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates,
  - e) Bestimmung der sachverständigen Prüferinnen/ Prüfer des Jahresabschlusses,
  - f) Billigung des vorgelegten Jahresabschlusses, Billigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
  - g) Entlastung des Vorstands,
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - j) Bestellung und Abberufung des Vorstands. Die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erfolgen.
- (7) Darüber hinaus bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) das jährlich vorzulegende Forschungsprogramm,
  - b) der jährlich vorzulegende Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Finanzierungsplans,
  - c) die Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben des DZA,
  - d) die Geschäftsordnung des DZA,
  - e) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals entsprechend der Entgeltgruppe ab EG 15 TVÖD sowie der Verwaltungsleitung,
  - f) der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag übersteigen,
  - g) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen,
  - h) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen.
- (8) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Anzahl seiner Sitze. Behörden/Organisationen mit mehreren Sitzen können ihre Stimmrechte gebündelt durch eine die jeweilige Behörde/Organisation vertretene Person ausüben lassen. Bei Verhinderung der Teilnahme kann das Stimmrecht, auch gebunden, auf den Vorsitz der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Vertretung sowie die

**Satzung  
des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.  
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021**

Übertragung des Stimmrechts auf den Vorsitz und eine eventuelle Stimmrechtsbindung sind dem Vorsitz der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung in Textform anzuzeigen.

- (10) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig sein.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Sitze vertreten oder durch Stimmrechtsübertragungen und/oder Bündelungen von Stimmen wahrgenommen werden. Es müssen dabei mindestens 4 Sitze der Bundesressorts (§5 Abs. 1 Buchstabe a)) vertreten sein oder dem Vorsitz nach § 7 Abs. 9 Satz 3 das Stimmrecht übertragen haben. Ist die Beschlussfähigkeit nach den Sätzen 1 und 2 nicht gegeben, kann die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen neu einberufen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in diesem Fall unzulässig; ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist dann die Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder.
- (12) Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten oder von erheblicher personeller und struktureller Auswirkung sowie nach Abs. 6 Buchstabe h) und i) können nicht gegen die Stimmen des BMFSFJ gefasst werden.

**§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Institutsleitung und deren Stellvertretung sowie der Verwaltungsleiterin/ dem Verwaltungsleiter. Die drei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung nach § 26 BGB berechtigt.
- (2) In personalrechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten ist die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter in jedem Fall verantwortlich zu beteiligen. Sie/Er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt (in entsprechender Anwendung von § 9 BHO).
- (3) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich, per E-Mail, in Videokonferenzen oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit am Institut eine angemessene Vergütung.

**§ 9 Wirtschaftsplan**

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung des Instituts ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit dem Stellenplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vom Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung dem BMFSFJ vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen des Bundeshaushaltsrechts einschließlich der vom Bundesministerium der Finanzen jährlich übersandten Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts und des neuen Finanzplans aufzustellen.

**Satzung  
des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.  
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021**

**§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, der aus Sachverständigen besteht, die über wissenschaftliche Exzellenz im Bereich der Altersforschung verfügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vorschlagen. Die Berufung erfolgt gemäß § 7 Abs. 6 Buchstabe d) durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Mitarbeit können auch Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sachkundige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat berät das DZA bei der Erstellung der jährlichen und mittelfristigen Forschungsplanung sowie zu weiteren Forschungsfragen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (6) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliederversammlung als Gast mit Rederecht teilnehmen.

**§ 11 Jahresbericht, Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr Jahresbericht und Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der Prüfungsrechte des strukturell zuwendungsgebenden Bundesministeriums und des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes ist die Jahresrechnung von einer/ einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden sachverständigen Prüferin/ Prüfer zu prüfen.
- (3) Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck unter Einhaltung der Fristen und Formen gemäß § 7 einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Sitze vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das BMFSFJ, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

**Satzung  
des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) e. V.  
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.06.2021**

**§ 13 Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatz 2 mit Ablauf des Tages der Eintragung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09.06.1999 in der Fassung vom 07.10.2003.
- (2) § 8 der Satzung tritt mit der Bestellung der/ des neuen Vorsitzenden des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, jedoch spätestens zum 1. Januar 2025 In Kraft. Bis dahin gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 der Satzung vom 09.06.1999 in der Fassung vom 07.10.2003 unverändert fort.